

19.02.02**Empfehlungen
der Ausschüsse**Vk - In - Uzu **Punkt** der 773. Sitzung des Bundesrates am 1. März 2002

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes
und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (StVRÄndG)

A

Der **federführende Verkehrsausschuss (Vk)** und
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**

empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

- Vk 1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa₁ -neu- (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 p StVG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe a Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa₁ einzufügen:

- 'aa₁) In Nummer 1 Buchstabe p zweiter Spiegelstrich werden nach dem Wort "Probezeit," die Wörter "insbesondere über Inhalt und Dauer der Seminare, die Anforderungen an die Seminarleiter und die Personen, die im Rahmen der Seminare praktische Fahrübungen auf hierfür geeigneten Flächen durchführen, die Anerkennung und die Aufsicht über sie, die Qualitätssicherung, deren Inhalt und die wissenschaftliche Begleitung

Ausgeliefert am 19. FEB. 2002 ...

(noch Ziffer 1)

einschließlich der hierfür erforderlichen Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sowie über die, auch zunächst nur zur modellhaften Erprobung befristete, Einführung in den Ländern durch die obersten Landesbehörden, die von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen," angefügt.'.

Begründung:

Nach der Rechtsprechung des BVerwG - Urteil vom 15 Juni 2000, 3C 10/99 - zu § 66 Abs. 2 S. 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) bedürfen berufsregelnde Regelungen einer in jeder Hinsicht ausreichenden Ermächtigung. Um sicherzustellen, dass die geplante Einführung einer freiwilligen Fortbildung von Inhabern der Fahrerlaubnis auf Probe diesen Anforderungen genügt, soll die Ermächtigungsgrundlage in § 6 Abs. 1 Nr. 1 p zweiter Spiegelstrich an vergleichbare Bestimmungen wie z. B. § 6 Abs. 1 Nr. 1 k und n StVG angepasst werden. Ferner soll eine eindeutige Ermächtigungsgrundlage für die auch zunächst nur modellhafte Einführung solcher Fortbildungsseminare durch die Länder geschaffen werden.

- Vk 2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe n StVG) und Artikel 3 Nr. 15 (Anlage VIII b Nr. 1, 2.3, 2.5, 2.6, 5 Satz 2, 6.1 Satz 1 und 9.1.2 StVZO)
- a) In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb sind in § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe n die Wörter „Einbau- und Anbauabnahmen“ durch das Wort „Abnahmen“ zu ersetzen.
 - b) In Artikel 3 Nr. 15 sind in der Anlage VIII b in den Nummern 1, 2.3, 2.5, 2.6, 5 Satz 2, 6.1 Satz 1 und 9.1.2 jeweils die Wörter "Ein- und Anbauabnahmen" durch das Wort "Abnahmen" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Vereinheitlichung der Begriffe. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Begriffe derartig unterschiedlich eingesetzt werden. Eine inhaltliche Differenzierung ist nicht erkennbar. So werden in der Anlage VIII b

(noch Ziffer 2)

sowohl die Begriffe „Ein- und Anbauabnahmen“ als auch der Begriff „Abnahmen“ - beispielsweise in den Nummern 4.1, 4.1.1, 4.1.2, 5 letzter Satz, 6.2, 6.3, 6.4, 6.5, 6.6, 7.1, 9.3 - verwendet.

Vk 3. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe ii (§ 6 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 21 -neu- StVG)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe ii wie folgt zu fassen:

'ii) Nach Nummer 19 werden folgende Nummern 20 und 21 angefügt:

" 20. (weiter wie Vorlage),

21. Maßnahmen, die Aushändigung des Fahrzeugscheines von der Entrichtung rückständiger Gebühren aus vorangegangenen Zulassungsvorgängen abhängig zu machen.".

Begründung:

Analog der im Kraftfahrzeugsteuergesetz fixierten Abhängigkeit zwischen der Aushändigung des Fahrzeugscheines und der Begleichung rückständiger Kraftfahrzeugsteuern ist auch für den Bereich rückständiger Verwaltungsgebühren der Länder aus Zulassungsvorgängen eine Abhängigkeit herzustellen. Dies ist erforderlich, um den Zulassungsbehörden ein wirksames Instrument an die Hand zu geben, die in erheblichem Umfang bestehenden, bisher uneinbringlichen Gebührenrückstände abzubauen.

in 4. Zu Artikel 1 Nr. 3 und 5 (§ 6 b Abs. 2, 3 und 4, § 22 a Abs. 1 Nr. 2 StVG)

Artikel 1 Nr. 3 und 5 sind zu streichen.

Begründung:

Die Vorschriften über das Berechtigungsscheinverfahren (Streichung des § 6 b Abs. 2 und 4 Nr. 2 sowie des § 22 a Abs. 1 Nr. 2 StVG) sind beizubehalten.

Die Regelung über den amtlichen Berechtigungsschein beim Vertrieb oder bei der Ausgabe von Kennzeichen durch Private ermöglicht erst eine behördliche Kontrolle über die in Umlauf gebrachten Kennzeichen.

(noch Ziffer 4)

Diese Kontrollmöglichkeit ist für die polizeiliche Ermittlungsarbeit von Bedeutung, da in der Vergangenheit - bereits vor dem 11.9.2001 - die Verwendung von Duplikatskennzeichen (sog. Doubletten) bei der Begehung von bedeutenden Straftaten, z. B. durch terroristische Vereinigungen, zur Praxis der Verschleierung und Tarnung der Täter gehörte. Dabei wurden beispielsweise auch farblich und bauartgleiche, mit gleichem Kennzeichen versehene Fahrzeugdoppel von rechtmäßig auf unverdächtige Fahrzeughalter zugelassene Kraftfahrzeuge verwendet.

Bei verschiedenen spektakulären Überfällen in der Vergangenheit wurden durch die verwendeten Duplikatskennzeichen die polizeilichen Fahndungsmaßnahmen nicht unerheblich erschwert.

Sicherlich lässt sich durch die in Rede stehenden Berechtigungsscheine bei Ausgabe und Vertrieb von Kennzeichen durch Private die Herstellung von Duplikatskennzeichen nicht völlig verhindern, aber der Wegfall dieser gesetzlichen Regelung würde einem mit krimineller Energie ausgestatteten Kennzeichennehmer die Möglichkeit eröffnen, sich auf einfachstem Wege in den Besitz eines Duplikatskennzeichens zu bringen.

Aus vorstehenden Gründen ist die Streichung der genannten gesetzlichen Regelungen nicht sinnvoll; es müsste vielmehr die in § 6 Abs. 1 Nr. 8 StVG beschriebene Rechtsverordnung zügig erlassen werden.

Vk 5. Zu Artikel 1 Nr. 5a -neu- (§ 23 Abs. 2 StVG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende neue Nummer 5a einzufügen:

'5a. In § 23 Abs. 2 wird die Angabe "bis zu zehntausend Deutsche Mark" durch die Angabe "bis zu 5.000 €" ersetzt.'

Begründung:

Umstellung auf Euro im Verhältnis 2:1.

Vk 6. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b (§ 35 Abs. 5 Nr. 6 StVG)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b ist in § 35 Abs. 5 der Nummer 6 folgender Satz anzufügen:

(noch Ziffer 6)

"Die Übermittlung darf auch im Wege des automatisierten Datenabgleichs erfolgen; für dessen Einrichtung und Durchführung ist § 30b Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden."

Als Folge

ist in Artikel 4 Nr. 3 in § 9a nach Satz 1 folgender Satz anzufügen:

"Die Auskunftserteilung ist auch in einem automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahren zulässig; § 11b gilt entsprechend."

Begründung:

Nachdem das Bundessozialhilfegesetz eine Übermittlung von Kfz-Halterdaten durch die zuständigen Kfz-Zulassungsbehörden auf der Grundlage des automatisierten Abgleichs vorschreibt, fehlt die entsprechende Regelung bisher im Straßenverkehrsgesetz. Diese Erleichterung der Abfrage ist im Interesse der Zulassungsbehörden. Hinsichtlich des Umfangs der zu übermittelnden Daten können die weiteren Regelungen in der Fahrzeugregister-Verordnung getroffen werden, um die für einen automatisierten Abgleich notwendigen Daten zu bestimmen.

- Vk 7. Zu Artikel 2a -neu- (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrsachverständigengesetzes)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

**'Artikel 2a
Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Kraftfahrsachverständigengesetzes**

Die Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrsachverständigengesetzes (KfSachV) vom 24.05.1972 (BGBl. I S. 854) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 3 Nr. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Hinsichtlich der Fahrerlaubnisse der Klassen C und CE genügt es, dass er diese mindestens einmal erworben hat und sie wegen Fristablaufs nicht verlängert wurden."

(noch Ziffer 7)

Begründung:

Für einen Angehörigen des höheren technischen Verwaltungsdienstes, der dem Prüfungsausschuss für die Prüfung von amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfern oder Prüfsachverständigen angehört, ist Voraussetzung, dass er die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt, also die Führerscheinklassen C und CE besitzt. Auf Grund der Regelungen des § 23 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) gelten diese aber nur jeweils für fünf Jahre. Eine Verlängerung wird nur ausgesprochen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen insbesondere in gesundheitlicher Hinsicht erfüllt werden. Allerdings reicht es für die Teilnahme an den Prüfungen aus, diese Fahrerlaubnisse zum Führen derartiger Fahrzeuge einmal erworben zu haben. Der Verzicht auf das Vorliegen dieser Anerkennungsvoraussetzung ist zu begrenzen. Da allein das Nichtverlängern dieser Fahrerlaubnisse als Grund für den Verzicht festgelegt wird, sind der gerichtliche oder verwaltungsmäßige Entzug dieser Fahrerlaubnisklassen nicht erfasst.

Vk 8. Zu Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe a (§ 23 Abs. 1 Satz 4 StVZO)

In Artikel 3 Nr. 3 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Nach Absatz 1 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

"Die Bescheinigung nach Satz 4 ist entbehrlich, wenn der Antragsteller auf Grund von vorgelegten Unterlagen nachweist, dass das Fahrzeug als Neufahrzeug nicht im Fahrzeugregister eingetragen oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassen war."

Begründung:

Die Original-Übereinstimmungserklärung nach Artikel 6 der Richtlinie 70/156 EWG vom 6.2.1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. EG Nr. L 42 S. 1 in der jeweils gültigen Fassung) beinhaltet die technischen Daten eines Fahrzeugs. Bei einem Neufahrzeug ist sie daher kein ausreichender Nachweis für eine Nichterfassung im Fahrzeugregister. Dem Antragsteller bleibt es überlassen, in welcher Form er dieses nachweist. Gebrauchte Importfahrzeuge, unabhängig von wem sie in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt werden, sind oder waren nach ausländischem Recht zugelassen. Für sie wurden ausländische Zulassungsdokumente erstellt, die bei Zulassung im Bereich dieser Verordnung vorzulegen sind.

Vk 9. Zu Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe c -neu- (§ 23 Abs. 6 StVZO)

In Artikel 3 ist der Nummer 3 folgender Buchstabe anzufügen:

'c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

"Wer einen Personenkraftwagen verwendet zur

- a) Personenbeförderung, die dem Personenbeförderungsgesetz vom 21.03.1961 (BGBl I S. 241) in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegt,
- b) Beförderung durch oder für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten,
- c) Beförderung von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen zu und von ihrer der Betreuung dienenden Einrichtung,
- d) Beförderung durch oder für Schulträger zu und vom Unterricht,
- e) Nutzung im Car-Sharing oder zur
- f) gewerbsmäßigen Vermietung an Selbstfahrer

hat dies vor Beginn der besonderen Nutzung der kennzeichenführenden Zulassungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen und den Fahrzeugschein vorzulegen. Die Zulassungsbehörde vermerkt die Nutzung im Fahrzeugschein."

Als Folge

sind in Anlage VIII zu § 29 Abs. 1 bis 4, Abs. 9 und 10 StVZO in Nr. 2.1.2.2 in der Spalte "Art des Fahrzeugs" sowie in Anlage XI a zu § 47a StVZO in Nummer 2.1.2.2 jeweils die Wörter "nach dem Personenbeförderungsgesetz oder nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d, g und i der Freistellungs-Verordnung" durch die Wörter "im Sinne des § 23 Abs. 6" zu ersetzen.

Begründung:

Car-Sharing wird immer häufiger - auch im Internet und sogar als Vermittlung privater Kraftfahrzeuge an Dritte zur mietweisen Nutzung - angeboten. Es handelt sich um ein unterstützenswertes und mittlerweile zunehmend erfolgreiches Mobilitätsangebot. Die Fahrzeuge werden von verschiedenen Fahrzeugführern

(noch Ziffer 9)

benutzt und sind daher mit Fahrzeugen zur Personenbeförderung nach Personenbeförderungsgesetz, Freistellungs-Verordnung oder der Verordnung über die Überwachung von gewerbsmäßig an Selbstfahrer vermieteten Kraftfahrzeuge und Anhänger gleichzustellen. Daher ist diese Verwendung im Fahrzeugschein einzutragen. Die Verpflichtung zur Durchführung der jährlichen Hauptuntersuchungen und Abgasuntersuchungen der Fahrzeuge von Car-Sharing-Vereinigungen ist in Anlage VIII und XI a zu regeln.

Vk 10. Zu Artikel 3 Nr. 3a -neu- (§ 24 Satz 2 -neu- StVZO)

In Artikel 3 ist nach Nummer 3 folgende Nummer einzufügen:

'3a. In § 24 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Die Zulassungsbehörde kann die Aushändigung des Fahrzeugscheines davon abhängig machen, dass der Fahrzeughalter keine Gebührenrückstände aus vorangegangenen Zulassungsvorgängen hat."

Begründung:

Siehe die Begründung zu dem Änderungsantrag Berlins zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe ii.

Vk 11. Zu Artikel 3 Nr. 9 Buchstabe h (§ 72 Abs. 2. Übergangsvorschrift zu Muster 6, 6a und 9 StVZO)

In Artikel 3 Nr. 9 Buchstabe h ist der letzte Halbsatz wie folgt zu fassen:

'dürfen bis spätestens 31.03.2003 aufgebraucht werden, wobei die Spalte "Versicherungssumme für Personenschäden", ob ausgefüllt oder nicht, ohne Bedeutung ist.'

Begründung:

Die Versicherungswirtschaft benötigt eine längere Übergangsfrist für die Einführung der neuen Versicherungsbestätigungen. Dabei soll auf das Erfordernis der Streichung der Spalte „Versicherungssumme für Personenschäden“ verzichtet werden, um Schwierigkeiten im Vollzug vorzubeugen.

Vk 12. Zu Artikel 3 Nr. 10 Anhang 1 (Anlage 1 zu § 23 Abs. 2 StVZO)

In Artikel 3 Nr. 10 Anhang 1 ist in der Anlage zu § 23 Abs. 2 im Abschnitt a) das Unterscheidungszeichen HOM wie folgt zu fassen:

"HOM Saarpfalz-Kreis in Homburg Saar außer Stadt St. Ingbert (IGB)".

Begründung:

Sachliche Richtigstellung bzgl. der Definition in Anhang 1 auf S. 41. Dies entspricht dann auch der bei dem Unterscheidungszeichen SB (S. 52) gewählten Formulierung.

Vk 13. Zu Artikel 3 Nr. 10 Anhang 1 (Anlage I zu § 23 Abs. 2 StVZO)

Im Anhang 1 zu Artikel 3 Nr. 10 ist in der Anlage I zu § 23 Abs. 2 im Abschnitt a) das Unterscheidungszeichen "MM" wie folgt zu fassen:

"MM Memmingen, Stadt

Anl. II, Gruppe Ia

Gruppe Ib Buchstaben TA 1 bis ZZ 99
Buchstaben B, F, G, I, O, Q

Gruppe II

auslaufend:

Anl. II, Gruppe Ib Buchstaben AA 1 bis SZ 99
ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des
Kreises Unterallgäu, Dienststelle Memmingen)".

Begründung:

Die kreisfreie Stadt Memmingen benötigt die Freigabe weiterer Erkennungsnummern. Die Freigabe wird auch im Verkehrsblatt Nr. 3/02 veröffentlicht.

Vk 14. Zu Artikel 3 Nr. 10 Anhang 1 (Anlage I zu § 23 Abs. 2 StVZO)

Im Anhang 1 zu Artikel 3 Nr. 10 ist

- a) in Anlage I zu § 23 Abs. 2 das unter Buchstabe a "Gültige Unterscheidungszeichen" geführte Unterscheidungszeichen "SH - Staatliche Technische Überwachung Hessen in Darmstadt (Kreis Bergstraße, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Stadt Darmstadt, Stadt Frankfurt am Main, Kreis Groß-Gerau, Main-Taunus-Kreis, Odenwald-Kreis, Kreis Offenbach, Stadt Offenbach)" zu streichen.
- b) in Anlage I zu § 23 Abs. 2 unter Buchstabe b "Noch gültige Unterscheidungszeichen, die - bedingt durch Gebiets- und Verwaltungsreformen - nicht mehr zugeteilt werden und künftig auslaufen" nach dem Unterscheidungszeichen "SFT – Staßfurt, Kreis" das Unterscheidungszeichen „SH – Staatliche Technische Überwachung Hessen in Darmstadt (Kreis Bergstraße, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Stadt Darmstadt, Stadt Frankfurt am Main, Kreis Groß-Gerau, Main-Taunus-Kreis, Odenwald-Kreis, Kreis Offenbach, Stadt Offenbach)" einzufügen.

Begründung:

Das System der Unterscheidungszeichen basiert auf dem in § 23 verankerten Standortprinzip. Dieses Prinzip wurde durch das mit der 34. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2001 (BGBl I S. 3617) eingeführte Unterscheidungszeichen durchbrochen; denn bei Beibehaltung können im gleichen geografischen Raum sowohl das Unterscheidungszeichen des örtlichen Verwaltungsbezirks als auch das Unterscheidungszeichen der Zulassungsbehörde der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen in Darmstadt zugeteilt werden. Dass die in der BR-Drucksache 32/02 abgedruckte Fassung der Anlage I zu § 23 Abs. 2 das Unterscheidungszeichen "SH" nicht enthält, beruht nach Auskunft des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen auf einem redaktionellen Versehen.

Im Übrigen ist das Unterscheidungszeichen „SH“ bereits für Fahrzeuge von Landesregierung und Landtag des Landes Schleswig-Holstein vergeben (vgl. Anlage IV), wodurch die Verwechslungsgefahr mit Fahrzeugen der Landesregierung und des Landtags des Landes Schleswig-Holstein gegeben ist.

Für den Fall, dass bereits Kennzeichen mit dem Unterscheidungszeichen „SH“ zugeteilt worden sind, ist eine Umkennzeichnung nicht vorzunehmen. Deshalb ist das Unterscheidungszeichen in Buchstabe b der Anlage I zu § 23 Abs. 2 zu übernehmen.

Vk 15. Zu Artikel 3 Nr. 13 Buchstabe b (Anlage V d Nr. 3 Satz 2 StVZO)

In Artikel 3 Nr. 13 Buchstabe b sind in der Anlage V d Nr. 3 in Satz 2 nach den Wörtern „Buchstaben zur Unterscheidung des Verwaltungsbezirks“ die Wörter "und für die Buchstaben der Erkennungsnummer" zu streichen.

Begründung:

Kurzzeitkennzeichen bestehen aus dem Unterscheidungszeichen und der Erkennungsnummer. Nach Anlage V d 2.1, 2.2 und 2.3 beinhalten sie keine Buchstaben in der Erkennungsnummer.

Vk 16. Zu Artikel 3 Nr. 14 Buchstabe b (Anlage VIII Nr. 4.1a zu § 29 Abs. 1 bis 4, Abs. 9 und 10 StVZO)

In Artikel 3 Nr. 14 Buchstabe b ist in Anlage VIII in Nr. 4.1a in dem dritten Klammerausdruck die Angabe "2.2 und" zu streichen.

Begründung:

Anpassung an die in der Anlage VIII d zur StVZO verwendete Terminologie und Nummernfolge.

Vk 17. Zu Artikel 3 Nr. 15 (Anlage VIII b Nr. 1, 2.6a, 3.6a, 3.7, 4.1.3, 7.2, 9.3 StVZO)

In Artikel 3 Nr. 15 sind in der Anlage VIII b in Nummer 1 das Wort "Anerkennungsstellen" durch das Wort "Anerkennungsbehörden", in den Nummern 2.6a, 3.6a, 3.7, 4.1.3 und 9.3 Satz 2 und 6 das Wort "Anerkennungsstelle" sowie in Nummer 7.2 die Wörter "nach 1. zuständige Behörde" jeweils durch das Wort "Anerkennungsbehörde" zu ersetzen.

Begründung:

Nachdem in der StVZO der Begriff „Zulassungsstelle“ in mehreren Schritten durch den Begriff „Zulassungsbehörde“ ersetzt wurde, ist im Zusammenhang mit der Anerkennung von Überwachungsorganisationen, die nur von einer Behörde ausgesprochen werden können, eine Verwendung des Begriffes „Anerkennungsbehörde“ in der Anlage VIII b folgerichtig.

Vk 18. Zu Artikel 3 Nr. 15 (Anlage VIII b Nr. 3.3 StVZO)

In Artikel 3 Nr. 15 ist in der Anlage VIII b die Nummer 3.3 wie folgt zu fassen:

"3.3 die Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge sämtlicher Klassen außer Klassen D und D 1 besitzen und gegen sie kein Fahrverbot nach § 25 des Straßenverkehrsgesetzes oder § 44 des Strafgesetzbuches besteht oder der Führerschein nach § 94 der Strafprozessordnung in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt ist,"

Begründung:

Die Formulierung übernimmt die in § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KfSachVG bestehenden Gründe für ein Ruhen der Anerkennung bei amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfern für den Kraftfahrzeugverkehr auch für den Wegfall dieser Voraussetzungen bei betrauten Prüfsachverständigen.

Vk
(Die
Ziffern 19
bis 25 und
27 stehen
im Sach-
zusam-
menhang)

19. Zu Artikel 3 Nr. 17 Anhang 2 (Muster 6 zu § 29a Abs. 1 und 2 StZVO)

Im Anhang 2 zu Artikel 3 Nr. 17 erhalten die Muster 6 Versicherungsbestätigung (§ 29 a Abs. 1) und Mitteilung (§ 29a Abs. 2) die aus der Anlage ersichtlichen neuen Fassungen.

Begründung:

Der Arbeitskreis "Reform der Versicherungsdoppelkarte", dem Vertreter der Bundesregierung, Ländervertreter und Vertreter der Versicherungswirtschaft angehören, hat sich bereits seit längerer Zeit auf das neue Muster 6 verständigt, das für alle Beteiligten Vorteile bringt. Die neue Versicherungsbestätigung ist auch für Kurzzeitkennzeichen und Rote Kennzeichen verwendbar und enthält nur noch die Angaben, die für die Zulassungsbehörden und die Versicherungswirtschaft notwendig sind. Zudem ist die Möglichkeit eröffnet, die Daten eines vom Versicherungsnehmer abweichenden Fahrzeughalters einzutragen.

(noch Ziffer 19)

A n h a n g 2
(zu Artikel 3 Nr. 17)

Muster 6 – Versicherungsbestätigung

(§ 29a Abs. 1)

(Format DIN A6, Farbe: Untergrund weiß, Druck schwarz)

Versicherungsbestätigung Nr. (§ 29a Abs. 1 StVZO) zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde über eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Haftpflichtversicherung. Sie gilt auch für Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen nach § 23 Abs. 4 Satz 7 StVZO.)		Amtliches Kennzeichen
und/oder Nr. des Versicherungsscheins		Saisonkennzeichen gültig von: bis:
Schlüssel-Nr. des Versicherers		Name oder Nr. der Agentur des Versicherers
Schlüssel-Nr. für Hersteller und Typ		Fz. – Ident.-Nr. (mind. die letzten 8 Stellen)
Vermerke des Versicherers zum Vers.-Vertrag 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐ 8 ☐ 9 ☐		Beginn des Versicherungsschutzes ☐ ab Tag der Zulassung/Zuteilung oder ☐ am: (mind. am Tag der Zulassung/Zuteilung)
☐ Kennz. nach § 23 StVZO oder ☐ rotes Kennz. oder ☐ Kurzzeit-Kennz.	Name und Anschrift des Versicherungsnehmers	
Name und Anschrift des Halters (wenn abweichend vom Versicherungsnehmer)		Ende des Versicherungsschutzes bei roten Kennzeichen am: bei Kurzzeitkennzeichen: nach Tagen (Feld für Name und Unterschrift des Versicherers)
		*) ggf. vom Versicherer zu streichen

(noch Ziffer 19)

A n h a n g 2
(zu Artikel 3 Nr. 17)

"Muster 6 - Mitteilung (§ 29a Abs. 2)

Mitteilung zur VB-Nr. (§ 29a Abs. 2 StVZO) an Versicherer über eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Haftpflichtversicherung		Amtliches Kennzeichen Saisonkennzeichen gültig von: bis:
und/oder Nr. des Versicherungsscheins	Schlüssel-Nr. des Versicherers	Name oder Nr. der Agentur des Versicherers
Schlüssel-Nr. für Hersteller und Typ	Fahrzeugart	Fz-Ident.-Nr. (mind. die letzten 8 Stellen)
Vermerke des Versicherers zum Ver.-Vertrag 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐ 8 ☐ 9 ☐		Beginn des Versicherungsschutzes ☐ ab Tag der Zulassung/Zuteilung oder ☐ am: (mind. am Tag der Zulassung/Zuteilung)
☐ Kennz. nach § 23 StVZO oder ☐ rotes Kennz. oder ☐ Kurzzeit-Kennz.	Name und Anschrift des Versicherungsnehmers	
Name und Anschrift des Halters (wenn abweichend vom Versicherungsnehmer)		Ende des Versicherungsschutzes bei roten Kennzeichen am: bei Kurzzeitkennzeichen: nach Tagen (Feld für Name und Unterschrift des Versicherers)
		*) ggf. vom Versicherer zu streichen

Vk
(Die
Ziffern 19
bis 25 und
27 stehen
im Sach-
zusam-
menhang)

20. Zu Artikel 3 Nr. 18 Anhang 3 und
zu Artikel 3 Nr. 19 Anhang 4

In Anhang 3 zu Artikel 3 Nr. 18 sind Muster 7 (Versicherungsbestätigung) und Muster 7 (Mitteilung) wie aus der Anlage ersichtlich zu fassen, und

in Anhang 4 zu Artikel 3 Nr. 19 sind die Muster 8 (Versicherungsbestätigung) und Muster 8 (Mitteilung) durch die aus der Anlage ersichtlichen Fassungen der Muster 9 (Anzeige) und Muster 9 (Bescheid) zu ersetzen.

Begründung:

Der Arbeitskreis "Reform der Versicherungsdoppelkarte", dem Vertreter der Bundesregierung, Ländervertreter und Vertreter der Versicherungswirtschaft angehören, hat die Muster 7 und 9 überarbeitet und dem Muster 6 angeglichen. Die neuen Muster enthalten nur noch Angaben, die für die Zulassungsbehörden und die Versicherungswirtschaft notwendig sind.

(noch Ziffer 20)

A n h a n g 3
(zu Artikel 3 Nr. 18)

"Muster 7 Mitteilung
(§ 29a)

Mitteilung	
Nummer des Versicherungsscheins	nach § 29 a StVZO an den Versicherer (nicht dem Fahrzeughalter auszuhändigen)
Herstellerfahrzeuge - ausgenommen Kraftomnibusse-	
Anschrift des Versicherungsnehmers	
	Beginn des Versicherungsschutzes
Für Vermittel der Zulassungsbehörde	
Ausgehändigt durch:	
Anschrift und Unterschrift des Versicherers	

(noch Ziffer 20)

A n h a n g 4
(zu Artikel 3 Nr. 19)

Muster 9 – Anzeige

(§ 29c Abs. 1)

(Format DIN A8, Farbe: Untergrund weiß, Druck schwarz)

Anzeige (§ 29c Abs. 1 StVZO) an Zulassungsbehörde		Amtliches Kennzeichen
Nr. des Versicherungsscheins	Fz.-Ident.-Nr. (mind. die letzten 8 Stellen)	Schlüssel-Nr. des Versicherers
Das Versicherungsverhältnis besteht nicht oder nicht mehr seit		§ 29c Anzeige
☐ abweichender Halter		
☐ Kennz. nach § 23 StVZO oder ☐ rotes Kennz.	Name und Anschrift des Versicherungsnehmers	
Name und Anschrift des Halters (wenn abweichend vom Versicherungsnehmer) wenn bekannt		
		(Feld für Name und Unterschrift des Versicherers)

(noch Ziffer 20)

A n h a n g 4
(zu Artikel 3 Nr. 19)

"Muster 9 Bescheid (§29c Abs. 2)

Bescheid an den Versicherer auf die Anzeige nach 29c STVZO, nicht erforderlich, wenn Versicherer bereits nach § 29a Abs. 3 STVZO unterrichtet ist.		Amliches Kennzeichen
Nr. des Versicherungsgeschäfts	Pz.-Ident.-Nr. (mind. die ersten 8 Stellen)	Schlüssel-Nr. des Versicherers
Das Versicherungsverhältnis besteht nicht oder nicht mehr seit:		§ 29c Bescheid
☐ abweichender Halter		
☐ Kennz. nach § 28 STVZO oder ☐ rotes Kennz.	Name und Anschrift des Versicherungsnehmers	
Name und Anschrift des Halters (wenn abweichend vom Versicherungsnehmer; soweit bekannt)		
		(Feld für Name und Unterschrift des Versicherers)

Vk
(Die
Ziffern 19
bis 25 und
27 stehen
im Sach-
zusam-
menhang)

21. Zu Artikel 3 Nr. 16 (Anhang zur StVZO)

Artikel 3 Nr. 16 ist wie folgt zu fassen:

'16. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift "Muster 6, 7, 8, 8a, 9, 10" wird wie folgt gefasst:

"Muster 6, 6a, 7 und 9".

b) Die Vorbemerkung wird wie folgt gefasst:

"Vorbemerkung:

Format: DIN A 6

Farbe: Untergrund weiß, Druck schwarz

Die Versicherungsbestätigungen dürfen nicht handschriftlich oder mit Schreibmaschine hergestellt, sondern müssen zur Verhütung von Missbräuchen gedruckt sein. Die Versicherungsbestätigung kann auch vom Antragsteller vollständig ausgefüllt oder ergänzt werden.

Auch Firma und Unterschrift des Versicherers müssen gedruckt, letztere faksimiliert sein."

c) Die Muster 8, 8a und 10 werden gestrichen.'.

Begründung:

Zu a) und c):

Die Muster 8, 8a und 10 entfallen nach der Neufassung des Musters 6.

Zu b):

Um künftig zu vermeiden, dass nicht oder nur unvollständig ausgefüllte Versicherungsbestätigungen zurückgewiesen werden müssen, wird den Antragstellern in Absprache mit der Versicherungswirtschaft das Recht eingeräumt, die Versicherungsbestätigungen künftig selbst zu ergänzen oder sogar vollständig selbst auszufüllen.

Vk
(Die
Ziffern 19
bis 25 und
27 stehen
im Sach-
zusam-
menhang)

22. Zu Artikel 3 Nr. 5 (§§ 29a, 29c und 29d StVZO)

Artikel 3 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

"5. §§ 29a, 29c und 29d werden wie folgt geändert:

a) § 29a wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Der Nachweis, dass eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht, ist durch eine vom Versicherer zu erteilende Versicherungsbestätigung nach Muster 6 zu erbringen."

bb) In Absatz 1a ist der Klammerzusatz "(Muster 8a)" zu streichen.

cc) In Absatz 2 sind in Satz 1 nach den Wörtern "Muster 6" die Wörter ", Muster 8 oder Muster 8a" zu streichen.

b) § 29c wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Wörter "oder 10" gestrichen und Satz 3 wie folgt gefasst:

"Eine Versicherungsbestätigung oder Mitteilung nach Muster 6 für ein Kurzzeitkennzeichen gilt auch als Anzeige oder Bescheid im Sinne von Muster 9; gleiches gilt, wenn nach der Versicherungsbestätigung oder Mitteilung nach Muster 6 für ein rotes Kennzeichen der Versicherungsschutz oder die Zuteilung des roten Kennzeichens befristet ist."

bb) In Absatz 2 werden in Satz 1 die Wörter "oder 10" gestrichen.

c) § 29d wird wie folgt geändert:

(weiter wie Vorlage).

Begründung:

Folgeänderung wegen Neufassung von Muster 6 und Wegfall der Muster 8, 8a und 10.

Vk
(Die
Ziffern 19
bis 25 und
27 stehen
im Sach-
zusam-
menhang)

23. Zu Artikel 3 Nr. 9 Buchstabe i (§ 72 Abs. 2 Übergangsvorschrift zu Muster 7, 8, 8a, 9, 10, und 12)

In Artikel 3 Nr. 9 Buchstabe i ist die Übergangsvorschrift zu Muster 7, 8, 8a, 9, 10 und 12 wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift sind die Wörter "Muster 8 (Versicherungsbestätigung, Mitteilung), Muster 8a (Versicherungsbestätigung, Mitteilung)" und die Wörter "Muster 10 (Anzeige, Bescheid)" zu streichen.
- b) In Satz 1 sind die Angaben "8, 8a," und "10" zu streichen sowie das Datum "31.12.2002" durch das Datum "31.03.2003" zu ersetzen.

Begründung:

zu a: Durch die Neugestaltung des Musters 6 werden die Muster 8, 8 a und 10 entbehrlich.

zu b: Die Versicherungswirtschaft benötigt eine längere Übergangsfrist, um Erschwernisse im Vollzug zu vermeiden.

Vk
(Die
Ziffern 19
bis 25 und
27 stehen
im Sach-
zusam-
menhang)

24. Zu Artikel 3 Nr. 19 bis 21 (§§ 29a Abs. 1, 29c Abs. 1 und 2, Muster 8, 8a und 10 StVZO)

In Artikel 3

- a) ist Nummer 19 wie folgt zu fassen:

"19. Muster 9 Anzeige (§ 29c Abs. 1) und Bescheid (§ 29c Abs. 2) wird wie aus Anhang 4 ersichtlich gefasst.";

- b) sind die Nummern 20 bis 21 zu streichen.

Begründung:

Folgeänderungen der Neufassung des Musters 6.

Vk
(Die
Ziffern 19
bis 25 und
27 stehen
im Sach-
zusam-
menhang)

25. Zu Artikel 3 Nr. 20 Anhang 5 und
zu Artikel 3 Nr. 21 Anhang 6

Die Anhänge 5 und 6 zu Artikel 3 Nr. 20 und 21 sind zu streichen.

Begründung:

Folgeänderung wegen Änderung des Anhangs 2 zu Artikel 3 Nr. 17.

Vk 26. Zu Artikel 4 Nr. 2a -neu- (§ 7 FRV)

In Artikel 4 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. § 7 wird wie folgt gefasst:

"§ 7 Übermittlungen der Zulassungsbehörde an andere Zulassungsbehörden

(1) Wird nach der Verlegung des Standorts eines Fahrzeuges in den Bezirk einer anderen Zulassungsbehörde von dieser ein neues Kennzeichen zuteilt, kann sie die nach § 3 gespeicherten Fahrzeugdaten bei der für das bisherige Kennzeichen zuständigen Zulassungsbehörde abrufen, soweit diese an einem gemeinsamen Datenverbund teilnehmen. Sie hat der für das bisherige Kennzeichen zuständigen Zulassungsbehörde die Fahrzeug-Identifizierungsnummer, die Nummer des Fahrzeugbriefs, das bisherige Kennzeichen sowie das neue Kennzeichen und den Tag der Zuteilung mitzuteilen.

(2) Nimmt die andere Zulassungsbehörde im Sinne von § 6 Abs. 2 die vorübergehende Stilllegung oder endgültige Außerbetriebsetzung vor, hat sie der für das bisherige Kennzeichen zuständigen Zulassungsbehörde die in § 6 Abs. 2 bezeichneten Daten zu übermitteln." '.

Begründung:

Nach §§ 32, 35 StVG dürfen technische Daten für die Zulassung und Überwachung von Fahrzeugen übermittelt werden. Von dieser Ermächtigung wird mit dieser Regelung Gebrauch gemacht, um die Verwaltungsvorgänge bei Umschreibungsvorgängen mit gleichzeitigem Wechsel der zuständigen Zulassungsbehörde zu beschleunigen. Die zu erfassenden technischen Daten des

(noch Ziffer 26)

Fahrzeugs liegen bei Umschreibung wegen einer Standortverlegung bereits bei der bisherigen Zulassungsbehörde vor, die Erfassungsvorgänge bei der nunmehr zuständigen Zulassungsbehörde können durch den Abruf erheblich vereinfacht werden. Erforderlich ist aber, dass beide Zulassungsbehörden an einem gemeinsamen Datenverbund teilnehmen. Wenn die technischen Daten eines Fahrzeugs nicht beim Kraftfahrt-Bundesamt abgerufen werden können, ist eine aufwändige Erfassung nötig. Der Bürger muss eine um 15,30 € erhöhte Zulassungsgebühr bezahlen. Dies könnte vermieden werden, wenn die im Straßenverkehrsgesetz enthaltene Ermächtigung zur Nutzung technischer Möglichkeiten in der Fahrzeugregisterverordnung umgesetzt wird.

Vk
(Die
Ziffern 19
bis 25 und
27 stehen
im Sach-
zusam-
menhang)

27. Zu Artikel 7 Satz 2 -neu- (Inkrafttreten)

Dem Artikel 7 ist folgender Satz anzufügen:

"Abweichend hiervon treten Artikel 3 Nrn. 17 und 19 am 1. September 2002 in Kraft."

Begründung:

Die Versicherungswirtschaft benötigt eine längere Umstellungs- bzw. Einführungszeit für die neuen Muster.

B

28. Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)

empfiehlt dem Bundesrat,

gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.